

FAQ zur Schülerbeförderung für die ab 01.08.2023 geltende Satzung im Landkreis Saalekreis

Laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist der Landkreis Saalekreis verpflichtet, seine Schülerinnen und Schüler zur nächstgelegenen Schule zu befördern **oder** die notwendige Aufwendung dafür zu erstatten, wenn dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind in der ab dem 01.08.2023 geltenden neuen Satzung für die Schülerbeförderung festgelegt.

FAQ: Allgemeine Fragen

1. Was regelt die Satzung für die Schülerbeförderung genau?

Die Satzung regelt die Beförderung vom Wohnort zur Schule sowie die Erstattung von entstandenen Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Saalekreis wohnen. Die Maßgaben richten sich nach den geltenden Gesetzen.

2. Wann werden Schulkinder kostenfrei befördert bzw. wann können Kosten, die für Fahrten zur Schule entstehen, erstattet werden?

Für die Anspruchsberechtigung gilt eine Mindestentfernung zwischen der Haustür des Schülers und der nächstgelegenen Schule. (§ 2 der Satzung)

3. Was bedeutet nächstgelegene Schule?

Schulen sind bestimmten Schulbezirken bzw. Schuleinzugsbereichen, die in der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Landkreises Saalekreis festgelegt wurden, zugeordnet. Der Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten besteht zur nächstgelegenen Schule. Dies kann auch eine Schule in freier Trägerschaft sein. (§ 1 der Satzung)

4. Ich lebe vom anderen Erziehungsberechtigten getrennt und unser Kind wohnt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen (Doppelresidenzmodell). Welcher Wohnort wird bei der Schülerbeförderung berücksichtigt?

Beide Erziehungsberechtigte müssen sich auf die Angabe einer Wohnanschrift im Rahmen der Schülerbeförderung einigen und dies dem Landkreis Saalekreis mitteilen. Von dieser Wohnanschrift wird der Beförderungsanspruch geprüft. (§ 1 der Satzung)

5. Welche Mitwirkungspflichten gehen mit der Antragstellung einher?

Sie haben alle wesentlichen Änderungen (Umzug, Schulwechsel, Wiederholung der Klasse, Abgang von der Schule) unverzüglich dem Amt für Bildung und Ausbildungsförderung mitzuteilen.

Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Landkreis Saalekreis erhaltene Leistungen z.B. Schülerfahrausweis einziehen und die dafür aufgewendeten Kosten ganz oder teilweise zurückfordern. (§ 1 der Satzung)

6. Kann mein Kind von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden?

Ja, wenn Ihr Kind sich selbst oder andere gefährdet und damit eine sichere Beförderung nicht mehr gewährleistet werden kann. Soweit schweres oder wiederholtes Fehlverhalten Ihres Kindes vorliegt bzw. vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigungen durch Ihr Kind verursacht werden, kann auch in dem Fall ein Ausschluss von der Schülerbeförderung erfolgen. Dies gilt für den ÖPNV und für den freigestellten Schülerverkehr.

Ungeachtet des Ausschlusses von der Schülerbeförderung durch das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung, besteht weiterhin die Schulpflicht.
(§ 1 der Satzung)

7. Wir wohnen ländlich, die nächste Haltestelle ist weit entfernt und/oder der Weg dorthin ist gefährlich. Kann mein Kind auch direkt vor der Haustür abgeholt werden?

Nein. Der Weg bis zur nächsten Haltestelle des ÖPNV liegt in der Verantwortung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. (§ 1 der Satzung)

FAQ: Fragen zum Öffentlichen Personennahverkehr

1. Gibt es Schülerfahrausweise?

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen, erhält Ihr Kind auf Antrag bis zur 10. Klasse einen digitalen Schülerfahrausweis (Chipkarte). Eine Rückgabe des Schülerfahrausweises nach Beendigung der Schule oder Wegzug ist nicht erforderlich. Der Fahrausweis wird digital deaktiviert.

Ab Klasse 11 wird ein Schülerfahrausweis aufgrund der gesetzlich festgelegten Eigenbeteiligung nicht mehr zur Verfügung gestellt. In dem Fall können auf fristgemäß gestellten Antrag Fahrtkosten rückwirkend erstattet werden. (§ 3 und 6 der Satzung)

2. Kann ich für mein Kind einen Sitzplatz beanspruchen?

Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz. (§ 3 der Satzung)

3. Wozu berechtigt der Schülerfahrausweis?

Der Schülerfahrausweis wird ab 01.08.2023 bis 31.12.2023, mit der Option der Verlängerung, in ein Deutschlandticket für Schüler umgewandelt. (§ 3 der Satzung)

4. Was passiert, wenn mein Kind seinen Schülerfahrausweis vergessen oder verloren hat und mir als Erziehungs-/ Sorgeberechtigten Kosten entstehen?

Grundsätzlich ist jedes Kind verpflichtet, den Schülerfahrausweis stets mitzuführen. Beim Betreten des Fahrzeuges soll der Fahrausweis unaufgefordert dem Fahrpersonal vorgezeigt werden.

Kosten, die durch Fahrtgelte oder „Schwarzfahren“ entstehen, werden vom Träger der Schülerbeförderung nicht übernommen.

Bei Verlust wenden Sie sich bitte direkt an das Verkehrsunternehmen und beantragen dort eine Zweitschrift. (§ 3 der Satzung)

5. Das Beförderungsmittel kommt nicht. Wie soll sich mein Kind verhalten?

Zunächst ist Ihr Kind angehalten, mindestens 20 Minuten an der Haltestelle zu warten. Anschließend ist mit den Erziehungs-/ Sorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen, um eine anderweitige Beförderungsmöglichkeit zur Schule zu organisieren.

Die Schulpflicht bleibt für Ihr Kind trotz eines Ausfalls des Beförderungsmittels bestehen. (§ 8 der Satzung)

FAQ: Fragen zum freigestellten Schülerverkehr

1. Was bedeutet freigestellter Schülerverkehr?

Der freigestellte Schülerverkehr ist grundsätzlich Kindern mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperlichen Einschränkungen vorbehalten. Die Beförderung Ihres Kindes wird in dem besonderen Einzelfall in Taxen bzw. Kleinbussen organisiert. Dazu ist ein gesonderter Antrag unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu stellen. (§ 5 der Satzung)

2. Kann ich mir ein Fahrunternehmen aussuchen?

Ausschließlich der Landkreis Saalekreis beauftragt das Fahrunternehmen. (§ 5 der Satzung)

FAQ: Fragen zur Fahrkostenrückerstattung

1. Wann besteht Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten?

Es können auf Antrag Kosten, die durch die Nutzung des ÖPNV zur nächstgelegenen Schule entstanden sind, rückwirkend erstattet werden. Der Antrag ist rückwirkend für das abgelaufene Schuljahr bis spätestens zum 30.09. beim Landkreis Saalekreis einzureichen. Anträge, die nach dem 30.09. eingehen, führen zur Ablehnung. (§ 6 der Satzung) Das Antragsformular befindet sich zum Download auf der Homepage des Landkreises (www.saalekreis.de).

2. Können auch Kosten für Fahrten mit dem Privatfahrzeug abgerechnet werden?

Nur in Ausnahmefällen, in denen es keine zumutbare ÖPNV-Verbindung vom Wohnort zur Schule gibt, ist die Übernahme der Kosten für Fahrten mit Privatfahrzeug übernahmefähig. Über die Zumutbarkeit entscheidet das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung nach § 4 der Schülerbeförderungssatzung. (§ 6 der Satzung)



3. Müssen dem Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung Nachweise beigelegt werden (Fahrkarten, Kopien von Abo-Verträge, Kontoauszüge)?

Für die Antragstellung werden keine Nachweise benötigt. Der Landkreis Saalekreis behält sich vor, stichprobenartig Überprüfungen vorzunehmen. Sie sind deshalb im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, alle genannten Unterlagen für das vergangene Schuljahr bis zur Bescheiderteilung durch das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung aufzubewahren. (§ 7 der Satzung)

4. Können auch Abrechnungen von Fahrtkosten vor Ablauf eines kompletten Schuljahres erfolgen?

Auf Antrag können die Kosten für das jeweils erste Schulhalbjahr abgerechnet werden. In begründeten Fällen können Zwischenabrechnungen auch früher erfolgen. (§ 7 der Satzung)

5. Wie erfolgt die Abrechnung von Fahrtkosten ab Klasse 11?

Die Kosten zur nächstgelegenen Schule können für Fahrten im ÖPNV auf Antrag rückwirkend abzüglich einer gesetzlich vorgeschriebenen Eigenbeteiligung von 100,00 € je Schuljahr abgerechnet werden. (§ 6 der Satzung)

6. Gibt es für die Abrechnung von Fahrtkosten einen Übergangszeitraum?

Die Abrechnung der Fahrtkosten des Schuljahres 2022/2023 erfolgt nach den Regeln der bis zum 31.07.2023 gültigen Schülerbeförderungssatzung. (§ 9 der Satzung)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Saalekreis

Amt für Bildung und Ausbildungsförderung

Adresse Domplatz 9; 06217 Merseburg

Tel: 03461 / 40 1609, bzw. - 1622, - 1635 oder - 1607

Fax 03461 40-1602

E-Mail schulverwaltung@saalekreis.de

Bitte nutzen Sie auch gern die folgenden Apps für aktuelle Fahrplanauskünfte:

MOOVME www.moovme.de oder

INSA www.insa.de